

Auf Grund der Bundeseinheitlichen „Notbremse“ folgende Änderung.

gültig ab 23.04.2021

Achtung zur Info und Umsetzung, wichtige Informationen.

Auf Grund der Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes, müssen ab sofort folgende Änderungen angewandt, kontrolliert und umgesetzt werden.

Bei einer 7 - Tage- Inzidenz über 100 müssen ab sofort alle Fahrgäste ab 6 Jahren **eine FFP-2** Maske tragen, alle Fahrgäste unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Dies gilt in den Bussen und den Einrichtungen des ÖPNV (Haltestellen).

Bei einer 7 - Tage - Inzidenz unter 100 gilt, alle Fahrgäste ab 15 Jahre müssen eine **FFP2 Maske** tragen, alle Fahrgäste ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre müssen mindestens eine **Mund-Nase-Bedeckung** (Alltagsmaske) tragen, alle Fahrgäste unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Dies gilt in den Bussen und den Einrichtungen des ÖPNV (Haltestellen).

- In Städten und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von **über 100** gilt das [Bundes-Infektionsschutzgesetz](#):
Für Fahrgäste gilt laut § 28b Absatz 1 Nr. 9 eine FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind nach § 28b Absatz 9 Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Für das Fahrpersonal sowie Kontroll- und Servicepersonal gilt, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- In Städten und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** gilt die [12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung](#):
Für Fahrgäste gilt laut § 8 eine FFP2-Maskenpflicht. Laut § 1 Absatz 2 sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung komplett befreit; Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen.
Für das Fahrpersonal sowie Kontroll- und Servicepersonal gilt, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.